

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 30.07.2012,
Beginn: 18:30, Ende: 19:40, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Frau Marina Fassner

Herr Robert Ganz

Herr Wolfram Gothe

Frau Eva Gredel

Herr Bernd Kieser

Herr Christian Mildenberger

Herr Wolfgang Reffert

Herr Michael Till

anwesend ab 18.45 Uhr

SPD

Herr Klaus Beß

Herr Hans Hufnagel

Herr Rüdiger Lorbeer

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Hans Zelt

FW

Herr Werner Fuchs

GLB

Frau Ulrike Grüning

Herr Klaus Tribskorn

Verwaltung

Herr Hans Faulhaber

Herr Reiner Haas

Herr Robert Raquet

Herr Christian Stohl

Schriftführer

Herr Lothar Ertl

Abwesend

CDU

Herr Uwe Schmitt

Frau Claudia Stauffer

FW

Herr Jens Gredel

Frau Heidi Sennwitz

Herr Thomas Zoepke

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 23.07.2012 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 27.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich
Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion Brühl/Rohrhof auf Durchführung einer Bürgerbefragung zum Thema Geothermiekraftwerk
2012-0134/1

Beschluss:

1. Eine Bürgerbefragung soll am 28. Oktober durchgeführt werden. Die Abstimmung wird analog der einer Wahl zu Grunde liegenden Modalitäten durchgeführt.
2. Der Stimmzettel soll folgenden Text enthalten:

„Ich bin dafür, dass die Gemeinde das Projekt Geothermiekraftwerk an dem vorgesehenen Standort im Brühler Süden zukünftig

 duldet und unterstützend begleitet

 ablehnt und alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um es zu verhindern.“
3. Die dadurch entstehenden überplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	17
dagegen	1

In den Jahren 2007/2008 wurde vom Gemeinderat der Firma GeoEnergy ein Pachtgelände überlassen und ihre Bauvoranfrage positiv beschieden. Beides geschah einstimmig. Mit breiter Mehrheit und nach juristischer Prüfung durch die Gemeinderäte Stauffer, Kieser und Schnepf wurde dann ein Pachtvertrag geschlossen, ein kleineres Gelände für die Betriebsphase für 30 Jahre an GeoEnergy verpachtet und der größere Teil für einen kürzeren Zeitraum, nämlich die etwa fünfjährige Bohrphase, verpachtet.

Dies geschah trotz der damals bekannten Geothermie-Schäden rund um Basel (2006) und Staufen (2007). In einer Bürgerversammlung am 24. April, also vor dem Vertragsschluss am 8. Mai 2008, wurden zwar Bedenken angemeldet, die aber keine Breitenwirkung entfalteten. Erst als 2009 in Landau die Erde bebte, begannen immer mehr Bürger und auch Gemeinderäte zu zweifeln. Dennoch sei nochmals auf die Verbesserungen für die Brühler Bürger hingewiesen die im Verlauf des Verfahrens bis jetzt auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde Eigentümerin des verpachteten Grundstücks ist, erreicht werden konnten:

- > · Lärmschutz oberhalb der gesetzlichen Standards
- > · Seismisches Monitoringsystem
- > · Erhöhte Versicherungssumme
- > · Installation eines Ombudsmanns
- > · Beweislastumkehr.

Wie bei jeder Kraftwerkstechnik bleibt ein "Restrisiko" - aufgrund dessen wurden bereits im Jahr 2010 die beiden Möglichkeiten einer formellen Bürgerbeteiligung gemäß §21 GemO in Sachen Pachtvertrag für das Geothermiekraftwerk geprüft.

Die Zulässigkeit eines Bürgerentscheids wäre am Rechtsstaatsprinzip gescheitert - ein Bürgerentscheid kann danach nur zulässig sein, wenn die Kündigung auch rechtlich möglich ist. Ein Rechtsgutachten vom 24.06.2010 kommt jedoch zu einem gegenteiligen Schluss.

Ein Bürgerbegehren gegen den Pachtvertrag war 2010 schon wegen Ablauf aller Fristen nicht mehr möglich. Bei Bekanntgabe des Beschlusses des Gemeinderats über die Verpachtung des Geländes an die Fa. GeoEnergy in der Brühler Rundschau am 16.05.2008 hätte ein Bürgerbegehren innerhalb der dann beginnenden Frist von 6 Wochen bis zum 28.06.2008 eingereicht werden müssen.

Am 28.06.2012 stellt nun die CDU-Gemeinderatsfraktion den Antrag, eine Bürgerbefragung zum Thema Geothermiekraftwerk durchzuführen, um ein genaues Stimmungsbild der gesamten Bürgerschaft zu diesem Thema zu erhalten.

Die Bürgerbefragung ist nicht in der Gemeindeordnung vorgesehen und ihr Ergebnis daher auch nicht rechtlich bindend. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat auch alle Freiheiten bei der Ausgestaltung der Bürgerbefragung. Der Antrag nebst ausführlicher Begründung der CDU, aktualisiert am 13. Juli 2012, ist der Vorlage beigelegt.

Die vorgeschlagene Frage „Sind Sie dafür, dass das geplante Geothermiekraftwerk am vorgesehenen Standort im Brühler Süden errichtet wird?“ suggeriert dem Bürger allerdings eine Handlungsoption, die er zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht hat.

Berg- und Baurechtliche Genehmigungen für das Projekt wurden von den zuständigen Behörden bereits erteilt – hier hat die Gemeinde nur sehr begrenzte Einflussmöglichkeiten. Einzig und allein der Pachtvertrag mit der Fa. GeoEnergy liegt im Hoheitsbereich der Gemeinde. Da dieser seit Mai 2008 rechtsgültig abgeschlossen ist, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsrechts zu beachten. So wird im Antrag vorgeschlagen, wenn sich die Mehrheit gegen das Geothermiekraftwerk aussprechen würde, den Pachtvertrag mit GeoEnergy wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage zu kündigen.

Ein solcher „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ muss jedoch auch tatsächlich vorhanden sein – und wenn dies so wäre, könnte auch ohne eine Bürgerbefragung sofort die Kündigung ausgesprochen werden. Ein negativer Ausgang der Bürgerbefragung stellt einen solchen Kündigungsgrund jedenfalls nicht dar.

Zu den Kündigungsmöglichkeiten des Pachtvertrags machte die Rechtsanwaltskanzlei Müller & Kollegen bereits mit Schreiben vom 24.06.2010 folgende zusammengefasste Ausführungen: Im Vertrag selbst werde nur auf die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund verwiesen ohne berechtigende Beispiele. Damit erfolge der Verweis auf die allgemeine Gesetzeslage (§§594e, 543, 569 BGB). All diese gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsgründe hätten die Voraussetzung, dass ein Vertragspartner gegen die Vertragspflichten verstößt. Hauptfälle seien der Zahlungsverzug oder die Verletzung sonstiger Vertragspflichten.

Dazu zählt aber nicht die Änderung der internen Willensbildung wie eine Bürgerbefragung mit einer Mehrheit, die sich gegen das Geothermiekraftwerk ausspricht.

Eine Ausnahme würde es nur geben, wenn Anfechtungstatbestände vorlägen. Dies wäre z.B. dann der Fall wenn die Fa. GeoEnergy die Gemeinde beim Vertragsabschluss über wesentliche Tatsachen getäuscht (z.B. gleiche Technologie wie beim Geothermiekraftwerk in Landau) hätte.

Diese Ansichten werden nochmals durch die beiliegenden Ausführungen der Rechtsanwaltskanzlei Müller & Kollegen vom 05.07.2012 bestätigt.

Daher schlug die Verwaltung im Vorfeld der letzten Sitzung vor, wenn der Gemeinderat eine Bürgerbefragung überhaupt wünscht, die Fragestellung zu überdenken, weil ein „Wahlkampf“ zu diesem Thema mit nicht zu haltenden Versprechungen zu einer weiteren Polarisierung in Sachen Geothermie führen würde. Das kommunalpolitische Engagement würde dadurch sicher nicht gestärkt, wie sich die Initiatoren des Antrags erhoffen.

Die Fraktionen von CDU und SPD einigten sich darauf hin, die Angelegenheit von der Tagesordnung zu nehmen und in einer Sondersitzung zu entscheiden.

Im Vorfeld dazu fand eine Redaktionssitzung statt, bei der über die Formulierung des Stimmzettels Einigkeit erzielt wurde, die jedoch redaktionell von der Verwaltung noch angepasst wurde.

In der schwierigen Diskussion standen sich lange die Idee der einfachen "Pro"- und "Kontra"-Bekundung, die mit "ja" oder "nein" zu beantworten gewesen wäre, und der Hinweis auf "Schadenersatz und Ausgleichszahlungen für seit 2008 erbrachte Aufwendungen der Firma GeoEnergy", der in die Fragestellung aufgenommen werden müsste, entgegen. Am Ende war man sich einig darin, dass es in der Fragestellung auf dem Stimmzettel weder um das einfache "Pro" und "Kontra" noch um die möglichen Konsequenzen gehen sollte.

Die Einigung geht nun dahin, die für die Gemeinde Brühl augenblicklich möglichen weiteren Schritte alternativ aufzuzeigen und abzufragen. Die Konsequenzen der alternativen weiteren Schritte sollen dann in Erläuterungen, die in Redaktionssitzungen am 16. August und 30. August verabschiedet werden sollen, dargestellt werden.

Wer Alternative 1 ankreuzt, ist einverstanden, dass das nachhaltige Projekt weiterläuft, dass sich die Gemeinde Brühl vertragsgemäß verhält und das Projekt konstruktiv-kritisch wie bisher fördert, um es zu einem Erfolg für die Bürger, die Initiatoren und für die Energiewende insgesamt hin zu erneuerbaren Energien zu machen.

Wer Alternative 2 ankreuzt, möchte, dass die Gemeinde Brühl das risikobehaftete Projekt noch verhindert, und dazu alle rechtlich möglichen Schritte durch Widerspruch und Klagen auch mit Folgekosten in unbestimmter Höhe unternimmt, um jedes Risiko der "Energiewende" von der benachbarten Schule und den Anwohnern zu nehmen.

Einzelheiten zur Durchführung der Abstimmung insbesondere zur Wahlbezirksbildung, Wahlhelferentschädigung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden ausgearbeitet und dem Gemeinderat in der Sitzung am 17.09.2012 vorgelegt.

Im Moment geht die Verwaltung von Kosten in Höhe von ca. 15.000 Euro aus. Bis zum 17.09.2012 können genauere Zahlen vorgelegt werden.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck erläuterte den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern anhand der Gemeinderatsvorlage ausführlich den Sachverhalt. Danach schlossen sich die Stellungnahmen der CDU, der SPD, der Freien Wähler und der Grünen Liste Brühl an.

Die Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

TOP: 2 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 2.1 öffentlich
Widerspruchsbescheid

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe am heutigen 30. Juli eingegangen ist. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Der Gemeinderat muss nun entscheiden, ob weiter der Rechtsweg beschritten werden soll.

TOP: 2.2 öffentlich
Bürgermeister-Stellvertretung

Gemeinderätin Stauffer (CDU) tritt mit Wirkung vom 20. Juli aus beruflichen Gründen vom Amt der 1. Bürgermeister-Stellvertreterin zurück die CDU wird intern einen Nachfolger bestimmen.

TOP: 3 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

- Keine -

TOP: 4 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 4.1 öffentlich
Herr Patscher

Ab welchem Schweregrad einer Störung kann aus dem Vertrag ausgestiegen werden?

Antwort des Bürgermeisters:

In einem Schadensfall bestehe ein außerordentliches Kündigungsrecht. Auch wenn Bestimmungen des Pachtvertrages wie z.B. zur Lärmbegrenzung nicht eingehalten würden, könne gekündigt werden. Ebenfalls ist auch das Fracking-Verfahren vertraglich abgeschlossen und würde ebenso einen Kündigungsgrund liefern. In Landau stelle die Rückleitung des Wassers tatsächlich eine Art Fracking-Verfahren dar, da dort in eine nicht wasserführende Schicht gepresst würde. Dies würde dort auch zur erhöhten Seismik führen. In Brühl muss aber lt. dem Bergamt eine Verbindung des Wasserreservoirs bestehen.

TOP: 4.2 öffentlich
Herr Ramcke

Wurde die Firma GeoEnergy auf die vielen Widersprüche und Widerstände hingewiesen?

Antwort des Bürgermeisters:

Die Firma GeoEnergy kennt das Risiko, da das Bergamt den ganzen Vorgang immer nur abschnittsweise genehmigen würde.

TOP: 4.3 öffentlich
Frau Calero

Am Sonntag, den 22. Juli war starker LKW-Verkehr aufgrund der Baustelle in Brühl. Sie sieht dadurch die Sonntagsruhe gefährdet. Laut Verwaltung sind die Transporte durch den Rhein-Neckar-Kreis genehmigt.

Antwort Herr Lotz, GeoEnergy:

Aus Sicherheitsgründen müsse die Bohrung kontinuierlich weitergeführt werden, damit das Bohrloch nicht zusammenfällt. Aus diesem Grund müssen z.B. auch an Sonntagen Rohre nachgezogen werden. Im übrigen würde es sich bei dem Abbau um normalen Müll und nicht um Sondermüll handeln.

TOP: 4.4 öffentlich
Herr Hünigerle

Er möchte wissen, mit welcher Begründung der Widerspruch abgelehnt wurde, da er keine Privilegierung des Geothermiekraftwerks im Außenbereich sehe.

Antwort des Bürgermeisters:

Das Regierungspräsidium sieht die Ortsgebundenheit des Kraftwerks gegeben, daher sei es privilegiert nach § 35 BauGB. Im Wortlaut heißt es im Widerspruchsbescheid: *„Das strittige Geothermiekraftwerk ist in Bezug auf die gegebenen geologischen Voraussetzungen für eine Geothermienutzung ortsgebunden, hierbei kommt es nicht auf eine kleinlich gleichsam qm-genaue erfassbare Zuordnung des Vorhabens zur beanspruchten Örtlichkeit an. Abzustellen sei vielmehr darauf, ob das Vorhaben losgelöst von der vorgesehenen Örtlichkeit an einem ganz anderen Ort errichtet werden könne.“*

Der Bürgermeister sagt der Bürgerinitiative eine Kopie des Widerspruchsschreibens zu. Herr Lotz (Fa. GeoEnergy) nennt einen Radius von max. 500 m für den Standort des Kraftwerks.

TOP: 4.5 öffentlich
Herr Hünigerle

Er erwartet nun, dass der Gemeinderat eine Klage gegen den Widerspruchsbescheid anstrebe.

TOP: 4.6 öffentlich

Herr Peters

Er will wissen, ob es wirklich keine Ausstiegsklausel gebe und fragt nach, ob nicht irgendeine Klausel zum Schutz des Bürgers im Vertrag enthalten sei. Außerdem fragt er nach, mit welchem Druck und in welchen Fließraten das Kraftwerk später arbeiten soll.

Antwort Gemeinderat Schnepf:

Wenn Gründe vorliegen, wie nicht vertragskonformes Verhalten der Firma GeoEnergy oder das Bergamt die Bohrung untersage, könne gekündigt werden. Ohne solche Gründe könne der Vertrag ansonsten nur im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden, mit entsprechender Zahlung. Er sieht aber den Schutz der Bürger über das Bergamt gewährleistet. Herr Lotz von der Firma GeoEnergy machte deutlich, dass nicht die Höhe des Drucks oder der Fließrate erheblich seien, sondern die Reaktion des Untergrundes darauf. Das Bergamt würde aufgrund des seismischen Monitorings nur die jeweils vertretbaren Drücke und Fließraten genehmigen. Wie hoch die dann seien, könne momentan noch nicht gesagt werden.

TOP: 4.7 öffentlich

Herr Peters

Das Bergrecht sehe die Beweislastumkehr nicht vor.

Antwort Herr Lotz:

Er bestätigt, dass die Beweislastumkehr im Bergrecht für Bohrloch-Bergbau eigentlich nicht vorgesehen sei. Dies wurde aber durch Sondervereinbarungen so sichergestellt.

TOP: 4.8 öffentlich

Herr Hünigerle

Die massiven Schäden in Landau seien bis heute nicht reguliert.

Antwort Gemeinderat Zelt:

Das Gutachten von Landau spricht nur von leichten strukturellen Schäden aufgrund des Bebens. Von massiven Schäden sei in diesem Gutachten nie die Rede.